PLÖTZLICH UND UNERWARTET

Wenn die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber überraschend verstirbt

Foto: pixelliebe - adobe.stock.com

Wenn ein Mensch plötzlich verstirbt, ist das ein großer Schock, verbunden mit tiefer Trauer. Sei es als Familienmitglied, als Kollegin bzw. Kollege oder als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber – die Lücke, die die- bzw. derjenige hinterlässt, ist groß. Und wenn die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt mitten aus dem Leben und aus einer laufenden Praxistätigkeit gerissen wird, dann sind die Hinterbliebenen – trotz des Verlustes – in einem solchen Fall zu schnellem Handeln gezwungen.

Der nachfolgende Artikel soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine erste Hilfestellung dabei geben, was zu bedenken und zu erledigen ist.

Das Bestattungsinstitut

Unverzüglich sollte ein Bestattungsinstitut beauftragt werden. Dieses kümmert sich um alle Formalitäten, die im Zusammenhang mit der Bestattung stehen, einschließlich des Schaltens von Traueranzeigen und der Ausstellung der Sterbeurkunde.

Die Sterbeurkunde

Für jedes weitere Handeln ist die Vorlage einer Sterbeurkunde erforderlich. Diese erhalten Sie entweder über das Bestattungsinstitut oder bei dem Standesamt des Ortes, an dem der Todesfall eingetreten ist, für gewöhnlich am Wohnort der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers.

Sie werden für die verschiedenen Institutionen, mit denen Sie nun in Kontakt treten müssen, jeweils eine Sterbeurkunde benötigen. Beantragen Sie daher am besten gleich mehrere Ausfertigungen der Sterbeurkunde. Für die Beantragung benötigen Sie den Totenschein (diesen stellt die Ärztin bzw. der Arzt aus, die bzw. der den Tod feststellt), den Personalausweis der bzw. des Verstorbenen sowie das Familienstammbuch.

Eintreten in die Rechtsnachfolge?

Die Erbinnen und Erben sind Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger der bzw. des Verstorbenen. Das heißt, Sie treten in die Rechte und Pflichten der bzw. des Verstorbenen ein (§ 1922 BGB). Daher erhalten Sie nicht nur das etwaige Vermögen, sondern haften auch für etwaige Schulden der bzw. des Verstorbenen mit dem Nachlass und Ihrem Eigenvermögen. Sie sollten etwaige Schulden des Nachlasses deshalb schnellstmöglich hinterfragen. Bei Überschuldung des Nachlasses besteht die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen oder eine Nachlassinsolvenz zu

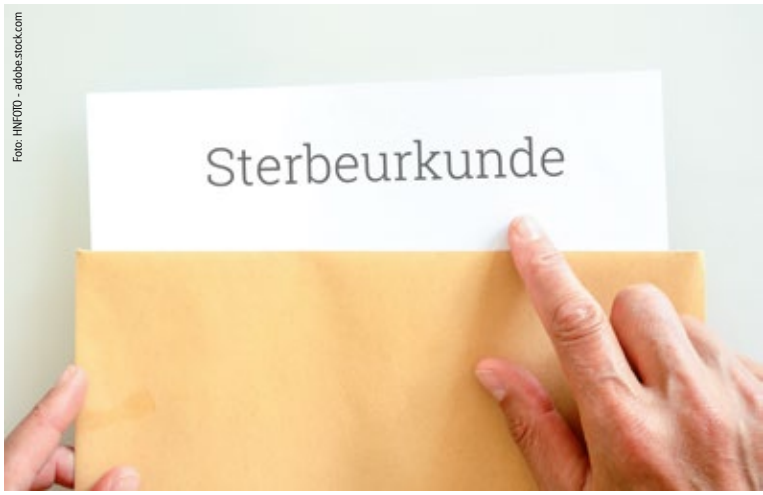

Foto: HNFOTO - adobe.stock.com

beantragen. Die Frist für die Ausschlagung der Erbschaft beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Erbin oder der Erbe von der Erbenstellung Kenntnis erlangt. Bei einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht (§1944 BGB).

Haben Sie weitere Fragen zum Erbrecht? Dann wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt, vorzugsweise eine Fachanwältin bzw. einen Fachanwalt für Erbrecht.

Wer muss informiert werden?

Als Zahnärztin bzw. Zahnarzt mit eigener Praxis oblagen der bzw. dem Verstorbenen zahlreiche Verpflichtungen, die es nun gilt zu sichten und korrekt zu beenden. Nicht alles endet mit dem Tod, einiges muss durch aktives Tun, z. B. durch eine Kündigung, beendet werden.

Folgende Institutionen müssen in Bezug auf die Praxis unverzüglich vom Ableben der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers in Kenntnis gesetzt werden:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN)
2. Zulassungsausschuss Niedersachsen für die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit
3. Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN)
4. Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen (AVW)
5. Banken und Versicherungen, im beruflichen Bereich Berufshaftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, Praxisausfallversicherung etc., im privaten Bereich Krankenversicherung, Lebens- und Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung etc.
6. Vereine und Verbände, in denen die bzw. der Verstorbene Mitglied war,
7. Gesundheitsamt, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft
8. Zahnärztliche Stelle – Röntgen.

→ *Sie finden am Ende des Artikels eine Liste mit den jeweiligen Adressen und Kontaktdaten.*

Sofern die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit zugelassen war, sind die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZVN) und der bei der KZVN angesiedelte Zulassungsausschuss über den Tod in Kenntnis zu setzen. Der Zulassungsausschuss ist zuständig für die Zulassung, die mit dem Tod endet. Mit dem Tod endet zudem die Mitgliedschaft bei der KZVN. Diese ist unter anderem zuständig für die Zahlung der Abschläge

Foto: smolaw/Shutterstock.com

und die Genehmigung der sogenannten Praxisverwaltung, die nach dem Ableben der Zahnärztin bzw. des Zahnarztes zur vorübergehenden Fortführung der Praxis eingesetzt werden kann (dazu an anderer Stelle mehr).

Die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) benötigt die Kenntnis über das Ableben einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes, damit die Mitgliedschaft beendet und der Einzug weiterer Mitgliederbeiträge gestoppt werden kann. Auch für den Fall etwaiger bestehender Ausbildungsverhältnisse ist eine Mitteilung erforderlich; ggf. kann eine Nachfolgepraxis für die Auszubildenden gefunden werden.

Beide vorgenannten Körperschaften verfügen über Einrichtungen auf regionaler Ebene. Bei der Zahnärztekammer sind es die Bezirksstellen, bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung die Verwaltungsstellen. Sprechen Sie die jeweiligen Vorsitzenden an, damit diese ggf. vor Ort helfend tätig werden können. Eine Liste mit Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Vorsitzenden finden Sie auf den jeweiligen Seiten www.zkn.de und www.kzvn.de.

War die bzw. der Verstorbene Mitglied im Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer (AVW), ist auch hier eine Information über deren bzw. dessen Ableben unter Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde erforderlich. Nur so wird das AVW in die Lage versetzt, Leistungen auszuzahlen.

Bei den Versicherungen kommt der Berufshaftpflichtversicherung eine besondere Bedeutung zu. Denken Sie hierbei daran, eine sogenannte Nachhaftung abzuschließen bzw. den Vertrag auf eine solche umzustellen. Denn auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben können noch Haftungsansprüche gegen die Erbinnen und Erben geltend gemacht werden. Dies gilt gleichermaßen, wenn eine Praxisverwaltung eingesetzt wird. Sprechen Sie daher unverzüglich die Versicherung an. Wichtig ist auch, dass ▸▸

Foto: Mr.Music/Shutterstock.com

- mit dem Ableben der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr vom Versicherungsschutz umfasst sind. Auch insoweit muss zwingend eine Klärung mit der Versicherung herbeigeführt werden.

Bei Lebens- und Unfallversicherungen bedenken Sie bitte, dass die Versicherer grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden informiert werden müssen; hier besteht eine sogenannte Anzeigepflicht. Diese Frist beginnt nicht im Moment des Todes, sondern in dem Augenblick, in dem die Hinterbliebenen vom Tod der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers erfahren.

Auch Vereine und Verbände, dazu gehören auch zahnmedizinische Fachgesellschaften, in denen die bzw. der Verstorbene Mitglied war, sollten informiert und die Mitgliedschaft im Zweifel gekündigt werden. Zwar endet eine Mitgliedschaft dort grundsätzlich mit dem Tod, aber mit der Kündigung kann frühzeitig vermieden werden, dass weiterhin Beiträge eingezogen werden.

Binden Sie ebenfalls die Steuerberaterin bzw. den Steuerberater sowie eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt mit ein. Erstere werden für die finanzielle Abwicklung sorgen, z. B. die Gehälter der Angestellten zahlen, Forderungen und Verbindlichkeiten überwachen und mit dem Finanzamt kommunizieren. Eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt wird Ihnen zur Seite stehen in allen Belangen, die das Erbe betreffen. Im Falle des Vorhandenseins eines Testaments kümmert sie bzw. er sich um alle damit zusammenhängenden Formalitäten, ebenso wie um die Beantragung eines Erbscheins. Ein solcher wird vom Amtsgericht als Nachlassgericht ausgestellt, dies kann jedoch unter Umständen auch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt kann Ihnen helfen, diese „Wartezeit" zu verkürzen.

Umgang mit Patientinnen und Patienten

Gerade in einer Einzelpraxis, in der die Behandlung von Patientinnen und Patienten nicht – wie bspw. in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) – von einem BAG-Mitglied übernommen werden kann, ist die zügige Information über das Ableben der Behandlerin bzw. des Behandlers wichtig. Es sollte dabei aber nicht der Eindruck entstehen, dass der Praxisbetrieb nun eingestellt wird. Geben Sie vielmehr den Patientinnen und Patienten das Gefühl, dass die Praxis weiter für sie da ist. Termine können auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, bis geklärt ist, wie es weitergeht. Eine laufende Praxis mit entsprechendem Praxiswert ist darüber hinaus deutlich einfacher zu verkaufen als eine solche, der die Patientinnen und Patienten nach und nach den Rücken kehren.

Wie geht es nun weiter?

Rasch kommt der Zeitpunkt, an dem man sich über das weitere Vorgehen mit der Praxis selbst Gedanken machen muss.

Die Fortführung einer Privatpraxis durch Erbinnen oder Erben käme nur in Betracht, wenn diese über die erforderliche Qualifikation, nämlich die Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt verfügen. Soll eine vertragszahnärztliche Praxis fortgeführt werden, muss die Erbin bzw. der Erbe die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Da in der Regel die Hinterbliebenen nicht selbst Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind, muss man sich zwangsläufig mit weiteren Optionen befassen:

1. Vorübergehende Fortführung durch eine Praxisverwaltung

Der Praxisbetrieb kann zunächst durch eine Praxisverwalterin bzw. einen Praxisverwalter fortgeführt werden, damit der immaterielle Wert der Praxis nicht verloren geht und noch Praxissubstrat für einen etwaigen Verkauf der Praxis vorhanden ist.

Die Praxisverwaltung wird unter der Abrechnungsnummer und im Namen der verstorbenen Praxisinhaberin bzw. des verstorbenen Praxisinhabers tätig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVN. Den Antrag können die Erbinnen und Erben (oder die Erbengemeinschaft), bei einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) auch ein BAG-Mitglied, im Einverständnis der Erbinnen und Erben der bzw. des Verstorbenen stellen. Die Praxisverwaltung wird in der Regel für zwei Quartale genehmigt, wobei das Sterbequartal nicht mitgezählt wird. Ein drittes Quartal kann in besonderen Fällen genehmigt werden, z. B. wenn der Praxisverkauf unmittelbar bevorsteht.

Die Praxisverwalterin bzw. der Praxisverwalter selbst muss über eine Approbation verfügen und mindestens ein Jahr in unselbständiger Tätigkeit als Zahnärztin bzw. Zahnarzt gearbeitet haben. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Beantragung bei der KZVN vorzulegen z.B. ein Registerauszug. Sie oder er muss schriftlich die Übernahme der Praxisverwaltung bestätigen.

Achten Sie darauf, dass die Praxisverwaltung eine eigene Berufshaftpflichtversicherung vorweisen kann und über die entsprechenden Voraussetzungen, einen guten Leumund und eine zustellfähige Adresse verfügt. Dann steht einem Vertragsschluss nichts mehr im Wege. Bei der Ausgestaltung desselben können Ihnen eine Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und eine Steuerberaterin bzw. ein Steuerberater gute Hilfe leisten.

2. Verkauf der Praxis

Im Falle des Verkaufes der Praxis werden Sie an einer solventen Käuferin bzw. einem solventen Käufer interessiert sein. Um die Praxis einem möglichst breiten Interessentenkreis zu offerieren, bietet es sich an, in den ZM (Zahnärztliche Mitteilungen, herausgegeben von der Bundeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung) zu inserieren. Auch Dentaldepots und professionelle Vermittler können bei der Veräußerung von Praxen helfen.

Weitergehende Hinweise finden Sie auch in unserem Artikel zum Thema „Praxisübergabe/-abgabe“ unter folgendem Link: https://zkn.de/fileadmin/user_upload/praxis-und-team/praxisfuehrung/berufsrecht/Praxisabgabe-uebergabe.pdf

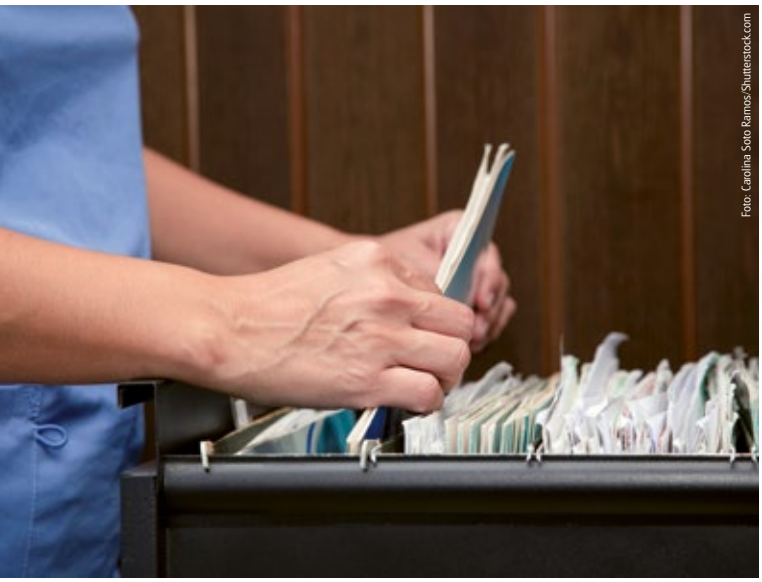

Foto: Carolina Soto Ramos/Shutterstock.com

Foto: BalanceFormCreative - adobe.stock.com

Wie ist zu verfahren mit

a) Patientenunterlagen?

Die Erbinnen und Erben treten in die Rechte und Pflichten der oder des Verstorbenen ein (§ 1922 BGB). Das bedeutet, dass diesen auch die Aufbewahrungspflicht für Patientenunterlagen obliegt. Karteikarten sind zehn Jahre nach dem Behandlungsende aufzubewahren. Gleiches gilt für Röntgenaufnahmen, bei Minderjährigen müssen diese allerdings mindestens bis zu deren 28. Lebensjahr aufbewahrt werden.
Wenn die Praxis verkauft wird, kann ein sog. Verwahrungsvertrag mit der Praxisnachfolgerin bzw. dem Praxisnachfolger abgeschlossen werden. Die Käuferin bzw. der Käufer verpflichtet sich dabei, die Patientenunterlagen getrennt von den eigenen Patientenunterlagen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist aufzubewahren und erst dann Einsicht zu nehmen, wenn die Patientin bzw. der Patient in die Einsichtnahme durch die neue Behandlerin bzw. den neuen Behandler eingewilligt hat. Der Verwahrungsvertrag wird in der Regel zusammen mit dem Praxisübernahmevertrag abgeschlossen. Auch hierbei sollte gegebenenfalls ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden.

Auch Patientinnen und Patienten selbst haben einen Anspruch auf Aushändigung von Kopien der über sie geführten Behandlungsunterlagen. Originale sollten allerdings stets bei der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer resp. (zunächst) in der Praxis verbleiben, zum Beispiel, um bei etwaigen Behandlungsstreitigkeiten, Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren und Verfahren über sachlich-rechnerische Richtigstellungen, die auch noch nach dem Tod der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers durchgeführt werden können, auf Unterlagen zurückgreifen zu können. Werden die Patientenunterlagen von der Praxisübernehmerin bzw. dem Praxisübernehmer aufbewahrt, sollte sich die Erbin bzw. der Erbe im Verwahrungsvertrag das Recht vorbehalten, bei Bedarf auf diese zugreifen zu können.

b) dem Personal?

Arbeitsverträge enden grundsätzlich nicht mit dem Tod der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers. Allerdings können ▸▸

Foto: © stock.adobe.com - Zerbor

VORSORGE FÜR DEN TODESFALL ODER AUCH PLÖTZLICHEN KRANKHEITSFALL:

Für die Hinterbliebenen ist es im Todesfall für die Abwicklung wesentlich einfacher, wenn die bzw. der Verstorbene Vorsorge geleistet hat. So kann in der Praxis für den Fall der Fälle eine To-Do-Liste sowie ein zentraler Ordner mit allen wichtigen Informationen und Unterlagen hinterlegt werden. Ebenfalls kann zu Lebzeiten eine Generalvollmacht über den Tod hinaus erteilt werden. Dann sind die Hinterbliebenen bereits handlungsfähig, auch wenn noch kein Erbschein vorliegt.

Ein solcher Ordner kann auch hilfreich sein, wenn die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber plötzlich erkrankt und vorübergehend nicht mehr handlungsfähig ist.

Bei einer BAG ist es von Vorteil, wenn der Gesellschaftsvertrag eine sog. Fortführungsklausel enthält. Darin wird geregelt, dass bei einem Ausscheiden oder Hinzukommen von Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern die BAG fortgeführt werden kann. Erbinnen und Erben sind oft selbst nicht zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit zugelassen und müssen im Todesfall die Gesellschaftsanteile des verstorbenen BAG-Mitglieds an die anderen BAG-Mitglieder oder eine bzw. einen Dritten übertragen. Ist eine Fortführungsklausel im Vertrag enthalten, kann auch in diesem Fall die BAG fortgeführt werden. Andernfalls wird die BAG zulassungsrechtlich beendet und muss neu beantragt werden.

▸▸ die Erbenden sie kündigen, unter Beachtung vertraglich vereinbarter Kündigungsfristen. Liegt kein schriftlicher Arbeitsvertrag vor, gelten i.d.R. die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Denken Sie in dem Fall daran, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse abzumelden. Setzen Sie sich auch mit der zuständigen Agentur für Arbeit in Verbindung und informieren Sie das Personal schriftlich über deren Meldepflicht hinsichtlich der bevorstehenden Arbeitslosigkeit und die damit verbundenen Folgen.

Auch Ausbildungsverträge bestehen fort und können nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich und mit einer Begründung versehen gekündigt werden.

Findet allerdings ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt, tritt die Praxisübernehmerin bzw. der Praxisübernehmerin die Rechte und Pflichten der Vorgängerin bzw. des Vorgängers und damit auch in bestehende Arbeitsverhältnisse einschließlich Ausbildungsverhältnisse ein. Der Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag wird dann lediglich umgeschrieben. Sprechen Sie hierzu gern die Ausbildungsabteilung der ZKN an.

Die Weiterbeschäftigung von Zahnärztinnen und Zahnärzten in Assistenz oder in Anstellung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVN (§ 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte [Zahnärzte-ZV]) oder des Zulassungsausschusses, § 32b Zahnärzte-ZV. Die Praxisübernehmerin oder der Praxisübernehmer hat auch bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB die Genehmigungen einzuholen.

c) anderen Verträgen?

Mietverträge und auch andere Verträge (z.B. mit Ver- und Entsorgungsbetrieben, Telekommunikationsanbietern, Zeitungsabonnements, etc.) enden i.d.R. nicht automatisch mit dem Tod der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers. Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick, welche Verträge überhaupt existieren und an welche Kündigungsfrist diese geknüpft sind.

Von großem Vorteil ist, wenn zu Lebzeiten ein Ordner anlegt wurde, in dem solche Dokumente abgelegt sind, so dass den Hinterbliebenen eine aufwändige Recherchearbeit erspart bleibt.

Was sonst noch bleibt

Der Verstorbene bzw. die Verstorbene haben zahnärztliche Arbeiten begonnen, die sie nicht mehr beenden konnten? Dann können diese auch insoweit abgerechnet werden. ▸▸

WICHTIGE ADRESSEN UND KONTAKTDATEN

INSTITUTION	ANSCHRIFT, TELEFONNUMMER, E-MAIL-ADRESSE	BENÖTIGTE UNTERLAGEN
Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen	Zeißstraße 11, 30519 Hannover Tel.: 0511 8405-0 E-Mail: info@kzvn.de	Sterbeurkunde
Zahnärztekammer Niedersachsen – ZKN	Zeißstraße 11a, 30519 Hannover, Tel.: 0511 83391-0 E-Mail: info@zkn.de	Sterbeurkunde
Vorsitzende der Verwaltungsstellen der KZVN	s. Homepage der KZVN: www.kzvn.de	
Vorsitzende der Bezirksstellen der ZKN	s. Homepage der ZKN: www.zkn.de	
Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen – AVW	Zeißstraße 11a, 30519 Hannover Tel.: 0511 83391-0, E-Mail: info@avw-nds.de	Sterbeurkunde
Banken und Versicherungen	s. jeweilige Versicherungsschein/Anschrift	Sterbeurkunde, Versicherungs-schein
Vereine, Verbände	s. jeweilige Anschrift	
Gesundheitsamt	s. jeweiliger Landkreis, im Internet unter https://gesundheitsaemter.info/gesundheitsaemter-in-niedersachsen/	
Gewerbeaufsichtsamt	https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_aktuelles_lokal/gewerbeaufsichtsamter/zustaendigkeitsbereiche-der-staatlichen-gewerbeaufsichtsaemter-in-niedersachsen-52142.html	
Berufsgenossenschaft	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg Telefon: 040 20207-0, Telefax: 040 20207-2495 E-Mail: webmaster@bgw-online.de https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/kontakt	
Zahnärztliche Stelle Röntgen	Zeißstraße 11a, 30519 Hannover, Tel.: 0511 83391-117 oder -118 E-Mail: roentgenstelle@zkn.de	

Foto: Gajus - adobe.stock.com

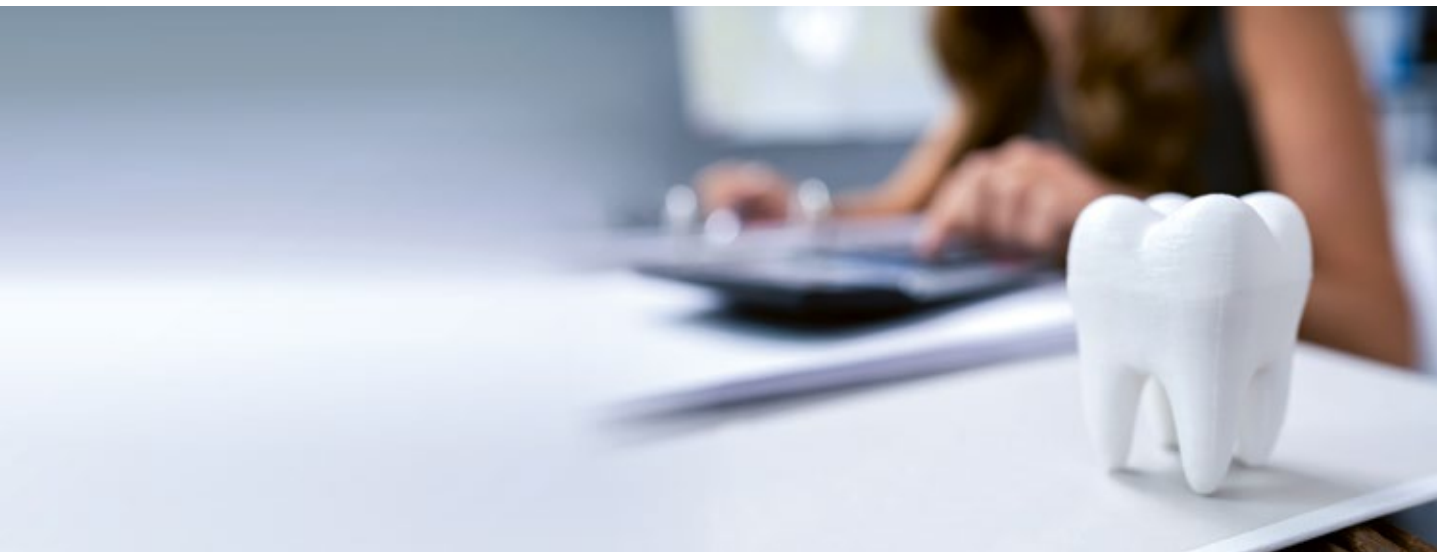

Foto: Andrey Popov - adobe.stock.com

1. Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen

a) Ohne Praxisverwaltung
Die Abrechnung muss von einer Zahnärztin bzw. einem Zahnarzt bei der KZVN eingereicht werden. Den Zugang zum Onlineportal erhalten Sie von der KZVN (Abteilung Telematik und Digitalisierung 0511 8405-395). Nicht abgeschlossene Prothetikarbeiten können als Teilleistungen abgerechnet werden (Abteilung Abrechnung Tel.: 0511 8405-390).

b) Mit Praxisverwaltung
Angefangene Behandlungen werden durch die Praxisverwaltung abgeschlossen und die Praxis zunächst weitergeführt.

Ob Sie eine Praxisverwaltung einsetzen oder nicht: Für die Einreichung der Abrechnung gelten die vertraglich vereinbarten Abrechnungsfristen.

Die KZVN ist bei Fragen, die in diesem Zusammenhang sowie zu noch nicht ausgezahlten Honoraransprüchen auftreten, gerne behilflich.

2. Abrechnung privatzahnärztlicher Leistungen

a) Ohne Praxisverwaltung
Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) dient als Abrechnungsgrundlage für privatzahnärztlich erbrachte Leistungen. Werden zahnärztlich/prothetische Leistungen nicht zu Ende erbracht, finden hierfür die in der GOZ verankerten Teilleistungsabrechnungsvorschriften für das zahnärztliche Honorar Anwendung.

b) Mit Praxisverwaltung
In diesen Fällen ist die Abrechnung auf der Grundlage der GOZ ohne Einschränkung möglich.

Laborkosten werden entsprechend dem Stand der zahntechnischen Arbeiten in Rechnung gestellt. Lassen Sie sich zu diesem Thema gern in der ZKN – Ressort GOZ (Tel.: 0511 83391-120 oder -182) – beraten.

Finanzen
Sprechen Sie hierzu die Steuerberaterin bzw. den Steuerberater an. Es gilt, Vollmachten für Bank- und Sparkonten zu prüfen, Verbindlichkeiten nachzukommen sowie ggf. noch ausstehende Steuererklärungen abzugeben,

Bitte bedenken Sie, dass der vorstehende Artikel lediglich als erste Hilfestellung dient und weder eine anwaltliche noch eine steuerrechtliche Beratung ersetzt. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich daher vorzugsweise an die entsprechenden Stellen. ■

Manuela Krieg
Stellvertretende Abteilungsleiterin
Abt. Recht u. Zulassung
Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen

Heike Nagel
Sachbearbeiterin Rechtsabteilung
Zahnärztekammer Niedersachsen

SIE HABEN NOCH FRAGEN? KEIN PROBLEM!

Wenn wir als Kammer und/oder KZV weiterhelfen können, zögern Sie nicht anzurufen.

Frau Manuela Krieg (KZVN, Tel.: 0511 8405-416) und Frau Heike Nagel (ZKN, Tel.: 0511 83391-110) stehen Ihnen für die Beantwortung Ihrer Fragen gern zur Verfügung.